

Übertragung von Unternehmerpflichten

(§9 Abs. 2 Nr. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), §15 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII, §13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG))

Herr/ Frau wird mit Wirkung zum bis
für das Labor im Haus für Experimentelle Therapie des Universitätsklinikums Bonn in
eigener Verantwortung folgende Pflichten hinsichtlich des Arbeits- und Umweltschutzes und der
Unfallverhütung übertragen

- Sicherung der Laborräume, Einrichtungen und Geräte
- Einhaltung der hygienischen Vorschriften
- jährliche Unterweisung der zugeteilten Mitarbeiter
- Dokumentation der Unterweisung
- Ermittlungspflicht für Gefahrstoffe, Ersatzstoffe und Biostoffe sowie
- vorschriftsgemäße Entsorgung
- kein Essen, Trinken, Rauchen im Labor.

Dazu gehören u.a. insbesondere:

- §§ 5 und 6 ArbSchG (Gefährdung und Dokumentation)
- die Erstellung von speziellen, projektbezogenen Betriebsanweisungen soweit dies in Ergänzung zur Betriebsanweisung des HET erforderlich ist (der Geltungsumfang darf nicht beschränkt werden!)
- die Durchführung von Unterweisungen.

Es gelten die Betriebsanweisung und die Haus- und Hygienordnung des HET!

Bonn, den

Name in Druckbuchstaben
Klinikleitung/ Institutsleitung

Unterschrift
Klinikleitung/ Institutsleitung

Unterschrift
Leitung HET

Name in Druckbuchstaben
des Verpflichteten

Unterschrift
des Verpflichteten